

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

| | | | | | |
|----------|-----------|------------------------------|-------------------|--------|----------|
| Jahrgang | 39 | ausgegeben in Holzwickede am | 08.05.2024 | Nummer | 8 |
|----------|-----------|------------------------------|-------------------|--------|----------|

Inhaltsübersicht

| Nr. | Gegenstand | Seite |
|-----|--|---------|
| 9 | Korrektur zu Amtsblatt Nr. 7 Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede | 33 - 37 |
| 10 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024 | 38 - 39 |
| 11 | Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Holzwickede | 40 - 49 |

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

**Satzung
des Seniorenbeirates
der Gemeinde Holzwickede**

vom

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Holzwickede unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält der Seniorenbeirat Kontakt zu Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Trägern von Altenhilfemaßnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt seine Interessen in überregionalen Gremien (z. B. Kreissenorenkonferenz).

§ 2

Mitwirkung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede Vorschläge und berät in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Der/ Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält sämtliche öffentliche Ausschuss- und Ratsvorlagen zur Kenntnis.
- (3) Der/ Die Vorsitzende oder jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates können an allen öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen mit Tagesordnungspunkten, die die ältere Generation betreffen, teilnehmen und sind in ihrer beratenden Funktion anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten im zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter / -innen an, die in der Seniorenbeiratswahl gewählt worden sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen im Sinne des § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW wahlberechtigt sein, das 50. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede haben. Sie dürfen nicht dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einem seiner Ausschüsse angehören. Ebenso dürfen sie nicht Mitarbeiter / -innen der Gemeinde Holzwickede sein.
- (3) Die im Rat der Gemeinde Holzwickede vertretenen Fraktionen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Die Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus gehört ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung aus dem für Seniorenarbeit zuständigen Fachbereich dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden 4 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlvorschläge müssen gem. § 15 Abs. 1 KWahlG beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingegangen sein. Hierzu wird durch den Wahlleiter / die durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
 - a) im Sinne des § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW wahlberechtigt ist,
 - b) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) nicht nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
 - c) seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede hat.
- (3) Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind analog zum Kommunalwahlgesetz zur Wahl aufzurufen. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Kommunalwahl in der Gemeinde Holzwickede statt.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten / -innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreter / -innen in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Personen werden auf Wunsch in die Arbeit des Seniorenbeirates miteinbezogen.

- (6) Weiteres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Holzwickede ein.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden / die Vorsitzende und eine Person als Vertretung. Der / Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Holzwickede zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsbedürfnisse, der Öffentlichkeitsarbeit und für Angebote des Seniorenbeirates erhält dieser auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Holzwickede. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Ausschluss, Wegzug aus Holzwickede oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter / die Stellvertreterin nach. Der Bewerber oder die Bewerberin, der / die bei der Wahl mit der Stimmenzahl an Platz 14 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates unter 7 Mitglieder, ist binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Nachrücker / -innen werden in diesem Fall auf Vorschlag des Seniorenbeirates oder des Gemeinderates durch diesen für den Rest der Wahlzeit

des Seniorenbeirates gewählt. Für die Zeit bis zur regulären Wahl verringert sich die Zahl der Mitglieder auf die Zahl der tatsächlich verbleibenden Mitglieder.

- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt, oder sein / ihr Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss ist durch den Gemeinderat zu bestätigen. Dem betroffenen Mitglied wird der Ausschluss schriftlich bekanntgegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede vom 01.04.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossene Satzung des Seniorenbeirates wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 03.05.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Anlage 5
(zu § 19 Absatz 1)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Holzwickede wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024
während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rat- und Bürgerhaus der Geinde Holzwickede
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis bis 12.30 Uhr Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rat- und Bürgerhaus Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Unna
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

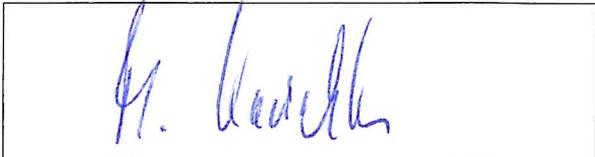
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Holzwickede, den 06.05.2024

Die Gemeindebehörde



i.V. Bernd Kasischke, I. Beigeordneter



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeindebibliothek Holzwickede

Stand: 01.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Holzwickede beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Holzwickede ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Holzwickede. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Sie steht jeder Person offen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Hierzu meldet sich die Benutzerin / der Benutzer persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Gleichzeitig stimmt sie / er der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung ihrer / seiner Daten im Rahmen der Bibliotheksnutzung zu. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Gemeindebibliothek Holzwickede die schriftliche Einwilligung und die Vorlage eines gültigen Personalausweises eines / einer Erziehungsberechtigten, wonach diese/r dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Die Betreuerin / der Betreuer von volljährigen Personen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Bibliothek nicht persönlich aufsuchen können, ist berechtigt, unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Bibliotheksnutzung stellvertretend zu tätigen.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde Holzwickede bleibt. Der Verlust ist unverzüglich der Gemeindebibliothek zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren / dessen gesetzliche/r Vertreter/in erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an.
- (4) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Gemeindebibliothek Holzwickede unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit, bei Rückgabe des Benutzerausweises und sämtlicher noch entliehener Medien sowie der Begleichung eventuell ausstehender Gebühren, zum Ende des bezahlten Nutzungszeitraumes gekündigt werden.
- (6) Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medien der Gemeindebibliothek können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden.
- (2) Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (3) Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und Hörbücher sowie Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“. Für alle übrigen Medien beträgt sie zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt, auf Antrag auch verlängert werden. Die Gemeindebibliothek Holzwickede ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Leihfrist von entliehenen Medien kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Gewünschte Titel, die sich im Bestand der Bibliothek befinden, aber ausgeliehen sind, können gegen Entgelt vorgemerkt werden. Bereitgestellte Titel werden vom Tag der Benachrichtigung an 10 Tage reserviert. Auch falls reservierte Medien nicht abgeholt werden, ist ein Entgelt für die Reservierung zu entrichten.
- (6) Die Anzahl der auf eine Nutzerkarte entlehbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (7) Kinder unter 18 Jahren dürfen nur die ihrer Altersgruppe gemäßen Medien entleihen.
- (8) Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ dürfen von Kindern nur in Begleitung einer / eines Erwachsenen entliehen werden.
- (9) Für die Onleihe gelten die Ausleihbedingungen des Verbundes Onleihe24. (www.onleihe24.de)

§ 4

Internetnutzung

Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze in der Gemeindebibliothek Holzwickede gelten folgende Bedingungen:

Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Von den Internet-Benutzerinnen und -Benutzern erwartet die Bibliothek, dass keine Seiten mit rechtswidrigem Inhalt geöffnet werden. Das Bibliothekspersonal behält sich stichprobenweise Kontrollen vor.

Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Internet-Nutzung. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Bibliothek den Ausschluss von der Internet- und Bibliotheksbenutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.

Jede/r Interessierte ab 10 Jahren kann während der Öffnungszeiten den Internet-PC nutzen. Die Nutzung des Internet-PCs ist auf eine Stunde begrenzt, begründete Ausnahmen sind möglich. Das Surfen passiert eigenverantwortlich, individuelle Einführungen oder Hilfestellungen durch das Bibliothekspersonal erfolgen nicht.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, erhoben. Die Gebühren sind durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) Die Versäumnisgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (3) Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust eines Mediums oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte/r schadensersatzpflichtig.
- (4) Der Verlust eines entlehnten Mediums ist der Gemeindebibliothek Holzwickede unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatz ist dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen.

- (5) Die Benutzerin / der Benutzer hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe ausstehender Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede durch die Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde im Rahmen des Unterrichts gelten die gesonderten Absprachen mit den jeweiligen Institutionen.

§ 8

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9

Hausordnung

- (1) Im Bibliotheksraum sind Rauchen und störendes Verhalten nicht erlaubt.
- (2) Für abhanden gekommene Sachen wird durch die Gemeindebibliothek Holzwickede keine Haftung übernommen.
- (3) Tiere - mit Ausnahme von Assistenz- und Begleithunden -, Fahrräder, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Gemeindebibliothek Holzwickede mitgenommen werden.
- (4) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindebibliothek Holzwickede üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich beeinträchtigen, können zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten allen bisherigen Benutzerordnungen außer Kraft.

Gebührentarif zu § 5 der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Holzwickede

| | |
|---|-----------|
| Jahresgebühr für Erwachsene | 14,00 € |
| Partnerausweise | 24,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte | kostenlos |
| Ermäßigte Jahresgebühr für Schülerinnen / Schüler, Studentinnen / Studenten, Auszubildende, Menschen im Bundesfreiwilligendienst und freiwilligen sozialen Jahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Inhaberinnen und Inhaber des Familienpasses, jeweils bei Vorlage eines gültigen Nachweises | 7,00 € |
| Ersatz eines Benutzerausweises | 3,00 € |
| Vormerkung pro Medium | 0,50 € |

Überschreitet eine Benutzerin / ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medium folgende Versäumnisgebühren erhoben:

| | |
|-----------------|--------|
| bis zu 5 Tagen | 1,00 € |
| bis zu 21 Tagen | 1,50 € |

Die zwangsweise Beitreibung der Medien wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230).

Herausgeber: Gemeinde Holzwickede
Redaktion: Fachbereich IIb / Schule, Sport, Kultur
Druck: Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossene Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 06.05.2024

In Vertretung



Bernd Kasischke
I. Beigeordneter